



Landeshauptstadt
München
Baureferat

Landeshauptstadt München, Baureferat
81660 München

Gartenbau Unterhalt Nord
Bezirk Mitte
Bau-G21

Bezirksausschuss 9
Frau Anna Hanusch
Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28a
80993 München

81660 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Eduard-Schmid-Straße 36
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
13.06.2022

Überprüfung Alternative für Fußweg am Canaletto zur Dantestraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03893 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg
vom 26.04.2022

Sehr geehrte Frau Hanusch,
sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 26.04.2022 beschloss der Bezirksausschuss 9 den Antrag, die Rasengittersteine einer vorhandenen Feuerwehrezufahrt in der Dantestraße auf Höhe Canalettostraße zu verlängern und als Fußweg zur Dantestraße freizugeben.

Dazu nimmt das Baureferat (Gartenbau) folgendermaßen Stellung:

Die betreffende Feuerwehrezufahrt in der Dantestraße auf Höhe Canalettostraße ist mit Beton-Rasengittersteinen befestigt. Diese Art der Befestigung ist für die Zwecke als Feuerwehrezufahrt geeignet, entspricht jedoch aufgrund der Stolpergefahr nicht den Qualitätsstandards eines Fußweges.

Der Bereich zwischen dem Ende der Feuerwehrezufahrt und dem vorhandenen, asphaltierten Grünanlagenweg ist mit Alt-Baumbestand bestockt, der der Baumschutz-Verordnung der Landeshauptstadt München unterliegt. Die Bäume werden von uns als sehr erhaltenswert beurteilt. Zusätzlich haben sie gut sichtbare, oberflächennahe Wurzeln ausgebildet. Die Erdarbeiten zur Herstellung eines verkehrssicheren Fußweges würden in den Wurzelraum der Bestandsbäume eingreifen und die Wurzeln nachhaltig schädigen. Die Errichtung eines neuen

Weges im Schutzbereich dieser Bäume wird daher aus Baumschutzgründen fachlich nicht befürwortet.

Bei einer Besichtigung vor Ort konnten wir zudem nur wenige Fußspuren feststellen.

Nach Abwägung der vorgenannten Aspekte kann das Baureferat (Gartenbau) einer Verlängerung der Feuerwehrezufahrt nicht zustimmen.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 03893 ist somit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.